



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 8. Duplicæ, auff anmaßliche replicas Stifft-Hildesheimischer
Ritterschafft/ bedingliche Erklärung und Bitte mit wiederholter
Protestation, Anwalts Fürstl. Stifft-Hildesheimischen Fiscalis, in ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Lancelot, de Attentat, Part. 2. c. 4. declar. 4. n. 34. vers. aliis.

Mer. p. 4. decis. 288.

Auch die gebettene arctiores compulsoriales ad edendum acta priora seinen Herren Principalen fürderlich gnädigst mittheilen / Obergerichtlicher Hülffe sich umb so vielmehr getrostend / das es puncta privilegiata seyn / quae celerem expeditionem exposcunt, und die attentata legem, judicem & partem offendiren.

Cass. Klock, votor, Cameral, Relat. 1. n. 65.

Dahero auch deren meritum ante omnia revocari.

Mer. part. 1. dec. 5. in not. n. 4.

Nobilissimo &c.

Num. 8.

Duplicæ, auff anmaßliche replicas Stift-Hildesheimischer Ritterschafft / bedingliche Erklärung und Bitte mit wiederholter Protestation, Anwaltds Fürstl. Stift-Hildesheimischen Fiscalis, in übel gegründeter Appellations-Sachen / cum adjunctis sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. Hildesheimischer Ritterschafft / contra Hildesheimischen Fiscalen. Product. 16. Mart. Anno 1667.

Durchleuchtigster Fürst / Römischer Käyserl. Majest. Cammer-Richter / gnädigster Herr ic.

Die von angemasten Anwaldt Stift-Hildesheimischer Ritterschafft den 21ten Augusti jüngst producirte, also rubricirte replicas, Contravention der Bräu-Patenten betreffend / zu beantworten / erachtet Fiscalis dahero nicht schuldig zu seyn / weiln Fürstl. Stift-Hildesheimische Regierung / wegen hierunter versirenden interesse Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Fürstl. Hoheit / Macht und Authorität apostolos refutatorios abgeben / wohin sich lediglich beziehen / und über voriges nochmal zum ierlichsten bedingen und protestiren thut. Damit jedannoch es das Ansehen nicht habe / das gemeldter Fiscalis seiner gerechten Sache nicht traue; So hat derselbe zu unterthänigstem Respekt Ew. Fürstl. Durchl. und des Hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gerichts die gegenseitige replicas in etwas beleuchten / und des unternommenen Appellir-Bercks Unrichtigkeit unter vorhero gethaner / und alhier wiederholter Protestation remonstriren wollen / und contradiciret darauff anfänglich allem dem / was ex adverso wieder Fiscalen wieder eingeführet / in sonderheit (1) das Herr Amtman Burchtorff in die den Mandatis prohibitoriis einverleibte Pden absque causæ cognitione & sententiæ publicatione declariret seyn solte / da doch Herr Gegen-Anwaldt pag. 3. ad punctum 14. selbst ultrò gestehet / das in Sachen beyderseits geschlossen gewesen / wie dann acta ad referendum impartialibus außgethan / relatio in pleno verlesen / abgefasset / und dem vermeinten Instrumento appellationis ex adverso producto einverleibte declaratori-Urthel endlich beliebet and publiciret worden.

Das aber (2) wolgemelte Fürstl. Regierung dem Burchtorffischen Suchen transmissionis nicht deseriret / darzu wird sie die Cansley-Ordnung Episcopi Ernesti de Anno 1609. veranlasset haben / worin außdrücklich enthalten / das gebettener Verschickung ungenechtet / dem Gutbefinden nach in loco woll sprechen lassen können: Die allegirte ungestandene immemorialis possessio vel quasi juris braxandi ad divendendum wirds

D

(3.)

(3) nun nicht mehr aufmachen / weiln eben solches in termino præjudiciali ad id in Mandato de Anno 1661. præfixo, allen Stiffts Eingeseßenen / so woll Clößern und von Adel / als privatis zu præstiren zwar aufserlegt / aber nichts eingebracht / sondern als ohn Ergreifung einigen suspensiv-Mittels in rem judicatam erschiesßen lassen / und man schon auch (4) noch beybringen könten / wie doch / als vor ervehnet / elapso termino prohibitorio nicht mehr zuhören / so wird ihnen doch solches auch dahero nicht zu staten kommen / weiln der Stifft cum omnibus juribus Anno 1643. in dem Stande secundum literam recessus desuper erecti à S. Casaræ Majestate confirmati, & in Camera originaliter æque ac in Copia producti non obstante ulla, quæ alioquin allegari posset præscriptione in dem Stande / worin vor Anno 1579. gewesen / restituiret werden müßten / und also unbefügten Appellanten obgelegen zu erweisen / daß vor solcher Zeit auch allschon in possessione vel quasi juris braxandi ad dividendum gewesen / quod ad Calendaras græcas docebunt, und ist (5) diese vorsegleiche Berabthumung Termini probatorii eben die Ursach gewesen / daß Ambtmann Burchtorff in pœnam mandatis inferentem declariret und exquiret worden / es darff sich ferner (6) Herz Gegen-Anwalt unterstehen zu sustiniren / daß besagte Mandata nirgends vorgebracht / sed erras mi Dominæ inmensum, sintemahl solche nicht allein in allen so woll Herren als Clößern und Pfarckern Dörffern per juratum Cancellariæ Pedellum durch den ganzen Stifft inseriret / öffentlich von den Engelen gelesen / und ad valvas affigiret / sondern so gar Herr Burchtorffen selbst behändiget / ad relationem Pedelli bezogen / die ex adverso allegierte attentata post notificatam appellationem exercita, werden (7) keines Weges zu stande / daß bey so offenkündiger / und ex adverso selbst gestandener Conventione müßwilligen Appellanten in pœnam mandatis inserentem zu erweisen / nicht umbhin zu könt / dahero pro conservando jure & respectu Serenissimi Apostolorum Refractorios also umgänglich abgeben müssen / wobey es verhöffentlich sein ohnveränderlich verbleiben wollen wird / nichts hinderende / daß solche mandata prohibitoria ad instantiam der Pörmster alter Stadt Hildesheim erkandt (mit welchen die Stifft Hildesheimische Ritterschafft zumtum in sæculo decimo quinto dahin pacificiret / daß sich des Bravens zu feilem Rauffgänglich enthalten / und solches der Stadt allein lassen wollen / wie solches beygefügter Copyslicher Vertrag de Anno 1573. sub num. 1. mit mehrerem vermeidet) und außgesetzt lassen / siquidem bono id ad stipulante jure factum, nobilibus enim braxare & ad

L. nobiliores Cod. de Commec. & Mercat.

Cui ad stipulantur

7. C. Tubingenses cons. 33. n. 43. & 44.

dum Consulti respondent, daß das Bier-Bravens auff den Rauff oder Gewinn zu Theil und Abbruch der Städte im freyen Willen der Ritterschafft nicht bestehe / weiln es ihnen in Käyserl. Rechten verboten / quod idem etiam confirmavit gloriosissimus Imperator Henricus mit dessen Turnier- Articulen de Anno 338. sub num. 2. deme nicht allein die Fürstl. Braunschweigische Landtags- Abscheide zu Salgdalumb de Anno 1597. art. 30. sub num. 3. Sandersheim de Anno 1601. (in welchen Jahren das Stifft an sich in Braunschweigischen Händen gewesen) wie auch in recessu erledigter gravaminum de Anno 1639. sub num. 4. als weyland Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Regierung des Fürstenthumbs Calenbergs und Stiffts Hildesheim angetreten / so folget / sondern auch facta in Anno 1643. restitutione weyland Churfürst Ferdinand Herzog in Böhren / gloriose recordationis als Bischoff zu Hildesheim in Anno 1649. Fürstl. Edictum publiciren lassen sub num. 5. daß alsbald nach Publicirung dessen Edictum auff dem Plattenlande / weder den Geistlichen in ihren Clößern / noch auch den Edelreuthen auff ihren Häusern / einigen Breuhan / doppelt / oder einfach Bier zu braven erlaubet und zugelassen sein sollen / welches Edictum auff dem in Anno 1652. bey Regierung jetziger Churfürstl. Durchl. gehaltenen Landtage sub num. 6. signanter wiederholt wie ab aufcultirten deren Extracten, und dann hiebevorigen refractoris beygelegten auffgetruckten Patenten mehrers Inhalts zu erschen / bey welcher Abscheid- Auffrichtung die Nobiles als Status mit an und überwiesen / solche mit beliebet / unterschrieben / unterschrieben / und nicht contradiciret / sondern ohne Vorwendung einigen remedii suspensiv so woll als auch hernach gegen die darauff gegründete und in Anns 1658. 1660. und 1661.

H. VI
28

1661. publicirte Mandata prohibitoria pœnalia acquiesciret / und die von Stopler zu Binder ohne Leistung einigen Beystands exequiren lassen : So gibt sich der Schluß von selbst / daß die von Herrn D. Blumen per falsa narrata sub ficto nomine gefampter Ritterschafft / und Mißbrauch derselben Sigilli aufgebrauchte Processus, da vermög Beylagen Num. 7. 8. 9. Die viele vom Adel mit diesem Appellir-Werck nichts zuthun zu haben sich außdrücklich erkläret / in banco Justitiæ nicht bestehen können / sondern eadem facilitate, quâ decreti zu cassiren und aufzuheben seyn / wie dann dickberührter Anwaldt die also erschlachte processus cum expensarum refusione zu cassiren und abzuthuen unterthänigsten Fleißes bitten thuet.

Desuper Nobilissimo &c.

Em. Fürstl. Durchl.

Unterthänigster

J. Walraff L.

Num. 9.

Triplicæ, in Sachen Hildesheimischer Ritterschafft / gegen Hildesheimischen Fiscalem appellationis.

Durchleuchtigster Fürst / des heiligen Römischen Reichs Cammer-Richter / gnädigster Herr.

HBywan Stifft. Hildesheimische Ritterschafft mit zustehender Nothturfft auff gegenseitige duplicas gern ehender einkommen / so ist dieselbe dannoch theils durch dero Advocati absterben / theils durch Land- und Reichskündige Krieges Unruhe biß dahin davon abgehalten: Nunmehr aber in punctis arduorum compulsorium & attentatorum darauff submittendo zuverfahren / will Anwaldt zuvordrilt all dasjenige was in disseits exhibirten Replicis erhalten und ex adverso nicht abgelehnet / in specie aber pro judiciali, proindeque irrevocabili confesso acceptiret und angenommen haben. (1) Daß Herr Fiscal ultra gestehet / daß die Mandata braxandi prohibitoria ad instantiam und auff anruffen alter Stadt Hildesheim erkandt (2) daß er nicht ableugnet / daß bey Fürstl. Stifft. Hildesheimischer Regierung Anwalds Principalen umb Abschrift, der Stadt Hildesheim abgeordneten bey Churfürstl. Durchl. anno 1661. zu Erlangung des ex adverso gerühmten / sub- & obreptitiis non citatis nec auditis erschlachten mandati inhibitorii, darin bedeuteter so wohl münd- als schriftlich angebrachter Klag und gravaminum, umb ihre dagegen habende Nothturfft einzuwenden / verschiedentlich angehalten / dieselbe aber (3) nicht erhalten / und dahero (4) wider sie Anwalds Principalen non auditos, & quidem (5) nullâ præviâ citatione vel Sententiâ ab executione der Anfang gemacht / nicht weniger daß er (6) gestehet / daß die Fürstl. Stifft. Hildesheimische Regierung dem Herrn Deschand Borchtorffen als Pfands-Einhabern des adelichen Sitzes Harbarnsen und dahero einem Mitglied der Ritterschafft sein suchen transmissionis actorum abgeschlagen eoq; (7) non attempto ex hac decidendi ratione, daß er berührtem mandato de anno 1661.

kein